



# Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

S 12 R 57/13

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger -

gegen

B.

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 17. Januar 2014 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht C., für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Der am D. geborene Kläger wendet sich gegen die aus seiner Sicht zu geringe Erhöhung seiner Rente zum 1. Juli 2013. Er begehrt eine höhere Anpassung. Der Kläger bezieht laufend eine Altersrente von der Beklagten.

Dem Kläger wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 12. Juni 2013 die Rentenanpassung zum 1. Juli 2013 mitgeteilt. Danach steige der aktuelle Rentenwert um 0,25 v. H. Hiergegen erhob der Kläger am 18. Juni 2013 Widerspruch, der von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2013 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass bei dem Kläger die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2013 nach dem geltenden Recht umgesetzt worden sei. Daneben erläuterte sie das Zustandekommen des aktuellen Rentenwertes.

Am 8. November 2013 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er hält die zum 1. Juli 2013 erfolgte Rentenanpassung für zu gering und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten über die Mitteilung der Rentenleistung zum 1. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2013 zu ändern und
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihm gewährte Rente zum 1. Juli 2013 zumindest um den Faktor der Teuerungsrate anzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Die Rentenanpassungsmitteilung vom 12. Juni 2013 stellt insoweit einen Verwaltungsakt dar (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 9. November 2005 – L 1 R 581/05, Rn. 51 nach Juris).

Die Klage ist aber unbegründet. Denn die Entscheidung der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Für das Begehren des Klägers findet sich weder im Gesetz noch in der Verfassung oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Anspruchsgrundlage.

Es wird gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Insoweit wird ausdrücklich auf die Begründung im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2013 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten An-

trag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

C.